

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Anfechtung der Pflichtverteidigerbestellung

StPO §§ 141, 142

1. Durch die Bestellung eines Pflichtverteidigers als solche ist ein Beschuldigter im Regelfall nicht beschwert; er kann diese daher grundsätzlich nicht anfechten.

2. Eine Beschwerde durch eine von Rechts wegen erforderliche Pflichtverteidigerbestellung für einen bislang unverteidigten Beschuldigten kommt allerdings dann in Betracht, wenn der bestellte Verteidiger wegen mangelnder Eignung oder wegen Interessengegensatzes unfähig erscheint, die Verteidigung ordnungsgemäß zu führen, oder der Beschuldigte in seinem Recht auf Bezeichnung des zu bestellenden Verteidigers und dessen Beiordnung aus § 142 Abs. 5 S. 1 und 3 StPO betroffen ist.

BGH, Beschl. v. 15.11.2022 – StB 51/22

Anm. d. Red.: Vgl. auch OLG Celle NSTz 1988, 39 und OLG Köln, Beschl. v. 15.07.2005 – 2 Ws 283/05, juris.

Zerstörung des Vertrauensverhältnisses

StPO § 143a

1. Eine Zerstörung des Vertrauensverhältnisses i.S.d. § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 1 StPO ist aus Sicht eines verständigen Angeklagten zu beurteilen und von diesem oder seinem Verteidiger substantiiert darzulegen.

2. Die bloße Erstattung einer Strafanzeige reicht nicht aus, wenn nicht ersichtlich ist, aus welchem Grund dies erfolgte. Ansonsten könnte ein Angeklagter durch Erstattung unberechtigter Beschwerden und Anzeigen die Entpflichtung seines Verteidigers faktisch erzwingen, was nicht sachgerecht ist.

BGH, Beschl. v. 05.12.2022 – 5 StR 429/22

Anm. d. Red.: Vgl. auch BGH, Beschl. v. 29.06.2020 – 4 StR 654/19 Rn. 6.

Aufhebung der Beiordnung wegen Verhinderung; Bestellung weiterer Verteidiger

StPO §§ 143a Abs. 2, 144 Abs. 1, 140

1. Die Verhinderung des Verteidigers an einem erheblichen Teil der (anberaumten oder anvisierten) Hauptverhandlungstermine steht einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf entgegen, wobei das Interesse des Angeklagten an einer Beibehaltung des bisherigen Pflichtverteidigers gegenüber dem insb. in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebot unter Umständen zurücktreten muss, sodass eine Auswechslung eines bestellten, terminlich verhinderten Pflichtverteidigers im Einzelfall geboten sein kann. Auch wenn der Angeklagte in bestimmten Grenzen auf eine Verfahrensbeschleunigung verzichten können mag, darf der Fortgang einer Haftsache jedenfalls nicht erheblich verzögert werden.

2. Die Auswechslung eines Pflichtverteidigers aufgrund terminlicher Verhinderung setzt stets voraus, dass der Vorsitzende sich mit diesem in Verbindung setzt und ernsthaft versucht, dem Anspruch des jeweiligen Angeklagten, sich von dem Verteidiger seines Vertrauens verteidigen zu lassen, Rechnung zu tragen; überdies darf kein gegenüber der Entpflichtung des Verteidigers milderer Mittel zur Verfügung stehen.

3. Die Ablehnung der Beiordnung eines weiteren Verteidigers überprüft das Beschwerdegericht nur dahingehend, ob der Vorsitzende die Grenzen seines Beurteilungsspielraums hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm eingehalten und sein Entscheidungsermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

BGH, Beschl. v. 25.08.2022 – StB 35/22 (OLG Düsseldorf)

Aus den Gründen: [1] I. Bei dem OLG Düsseldorf ist gegen den Angekl. ein Verfahren wegen des Vorwurfs der mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im Ausland und der Begehung weiterer Delikte anhängig. Zum Pflichtverteidiger des seit dem 12.12.2022 in U-Haft befindlichen Angekl. hatte der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs RA K. bestimmt. Nachdem sich i.R.d. Terminierung herausgestellt hatte, dass RA K. lediglich an 7 der vom OLG vorgesehenen 15 Hauptverhandlungstermine verfügbar ist, hat der Vors. des mit der Sache befassten *StrS* durch am 02.08.2022 zugestellten Beschl. v. 27.07.2022 RA K. entpflichtet und RA Ka. zum Pflichtverteidiger bestellt. Zugleich hat er es abgelehnt, dem Angekl. einen weiteren Pflichtverteidiger beizuordnen. Mit seiner durch RA Ka. am 04.08.2022 erhobenen sofortigen Beschwerde wendet sich der Angekl. ohne nähere Begründung gegen die Ent-

pflichtung von RA K. und die Ablehnung der Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers.

[2] **II.** Die sofortige Beschwerde des Angekl. ist zulässig, in der Sache aber unbegründet.

[3] **1.** Der Vors. des StrS hat RA K. zu Recht entpflichtet.

[4] **a)** Nach § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Alt. 2 StPO ist die Bestellung des Pflichtverteidigers u.a. dann aufzuheben und ein neuer Pflichtverteidiger zu bestellen, wenn aus einem sonstigen Grund keine angemessene Verteidigung des Besch. gewährleistet ist. Der Gesetzgeber hat damit einen in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannten Fall des Verteidigerwechsels normiert, der auf dem Gedanken der Sicherung einer sachgerechten Verteidigung beruht und bei dem es auf den Willen des Besch. nicht ankommt (vgl. BT-Drs. 19/13829, 48; LR-StPO/*Jahn*, 27. Aufl. 20, § 143a Rn. 38 f.; Meyer-Goßner/*Schmitt*-StPO, 65. Aufl. 2022, § 143a Rn. 24; krit. BeckOK-StPO/*Krawczyk*, 44. Ed. Stand: 01.07.2022, § 143a Rn. 34; abl. *Böhm*, StV 2021, 196 [198 ff.]). Insofern kann für die Frage, wann im Einzelnen das Fehlen einer angemessenen Verteidigung zu besorgen ist, auf die in der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden (vgl. *BGH*, Beschl. v. 26.02.2020 – StB 4/20, *BGHR* StPO § 143a Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Aufhebung 2 Rn. 6, 7 unter Verweis auf BT-Drs. a.a.O.). Danach kommt nicht nur bei groben Pflichtverletzungen die Auswechslung eines beigeordneten Pflichtverteidigers in Betracht, sondern auch, wenn dieser aufgrund äußerlich veranlasseter, von seinem Willen unabhängigen Umständen außerstande ist, eine angemessene Verteidigung des Angekl. zu gewährleisten (vgl. *OLG Hamburg*, Beschl. v. 29.04.2021 – 2 Ws 36/21, juris Rn. 23). Denn der Zweck der Pflichtverteidigung besteht sowohl darin, dem Angekl. (soweit gem. § 140 StPO notwendig) rechtskundigen Beistand zu gewährleisten, als auch den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf zu sichern (vgl. *BVerfG*, Beschl. v. 08.04.1975 – 2 BvR 207/75, *BVerfGE* 39, 238 [242]).

[5] In diesem Sinne steht die Verhinderung des Verteidigers an einem erheblichen Teil der (anberaumten oder anvisierten) Hauptverhandlungstermine einem ordnungsgemäßen Verfahrensablauf entgegen, wobei das Interesse des Angekl. an einer Beibehaltung des bisherigen Pflichtverteidigers ggü. dem insb. in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgebot unter Umständen zurücktreten muss, sodass eine Auswechslung eines bestellten, terminlich verhinderten Pflichtverteidigers im Einzelfall geboten sein kann. Auch wenn der Angekl. in bestimmten Grenzen auf eine Verfahrensbeschleunigung verzichten können mag, darf der Fortgang einer Haftsache jedenfalls nicht erheblich verzögert werden (vgl. *OLG Hamburg* a.a.O. Rn. 25; *OLG Hamm*, Beschl. v. 02.03.2006 – 2 Ws 56/06, juris Rn. 10 [= StV 2006, 481]; *OLG Koblenz*, Beschl. v. 25.11.2014 – 2 Ws 614/14, juris Rn. 2 ff.; *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 31.05.2021 – 1 Ws 132/21, juris Rn. 16 ff.).

[6] Dem zur Entscheidung berufenen Vors. des zuständigen Spruchkörpers kommt insoweit ein Beurteilungsspielraum zu. Die Auswechslung eines Pflichtverteidigers aufgrund terminlicher Verhinderung setzt allerdings stets voraus, dass der Vors. sich mit diesem in Verbindung setzt und ernsthaft versucht, dem Anspruch des jeweiligen Angekl., sich von dem Verteidiger seines Vertrauens verteidigen zu lassen,

Rechnung zu tragen. Überdies darf kein ggü. der Entpflichtung des Verteidigers milderer Mittel zur Verfügung stehen (vgl. *OLG Hamburg* a.a.O. Rn. 26 ff.).

[7] **b)** Nach diesen Grundsätzen ist die Entpflichtung von RA K. nicht zu beanstanden.

[8] Diesem wäre eine Teilnahme lediglich an 7 der 15 vom *OLG* in Aussicht genommenen Hauptverhandlungstermine zwischen August und November 2022 möglich. Auch die von RA K. angebotenen 37 Ausweichtermine in diesem Zeitraum eignen sich nicht, seine Verhinderung an einem wesentlichen Teil der Hauptverhandlung zu beseitigen. Denn zum einen ist er bereits an sechs dieser Termine in anderer Sache als Pflichtverteidiger geladen. Zum anderen sind in einer weiteren laufenden Sache, in der RA K. ebenfalls zum Pflichtverteidiger bestellt ist, zusätzliche Terminierungen im in Rede stehenden Zeitraum zu erwarten. Schließlich steht der Durchführung der Hauptverhandlung an einer Vielzahl der angebotenen Ausweichtermine eine Verhinderung des mit der Sache befassten *StrS*, etwa durch notwendige Vorbereitungszeiten, langfristig vorgeplante Erholungsurlaube, Fortbildungsteilnahmen oder ein anderweitiges Staatsschutzverfahren entgegen.

[9] **c)** Keine abweichende Beurteilung gebietet § 144 Abs. 1 StPO n.F., demzufolge zur Verfahrenssicherung bis zu zwei weitere Pflichtverteidiger bestellt werden können (a.A. *KMR-StPO/Staudinger*, 98. EL, § 143a Rn. 17). Denn eine Beordnung nach § 144 StPO hat eigenständige, in den Umständen des Falles (Schwierigkeit oder Umfang des Prozessstoffes; außergewöhnlich lange Hauptverhandlungsdauer) selbst liegende, sachliche Voraussetzungen (vgl. *OLG Hamburg* a.a.O. Rn. 36); sie dient nicht der Entlastung des weitgehend verhinderten Pflichtverteidigers, zumal – von eng begrenzten Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich jeder Pflichtverteidiger in der Hauptverhandlung anwesend zu sein hat (vgl. *OLG Stuttgart*, Beschl. v. 14.12.2015 – 2 Ws 203/15, *NStZ* 2016, 436 [437] [= StV 2016, 479]).

[10] **2.** Der Vors. des *Strafsenats* hat es auch zu Recht abgelehnt, gem. § 144 Abs. 1 StPO einen weiteren Pflichtverteidiger zu bestellen.

[11] Auf die sofortige Beschwerde gegen diese Ablehnung prüft das Beschwerdegericht, ob der Vors. die Grenzen seines Beurteilungsspielraums hinsichtlich der tatbestandlichen Voraussetzungen der Norm eingehalten und sein Entscheidungsermessen (»können«) fehlerfrei ausgeübt hat (*BGH*, Beschl. v. 31.08.2020 – StB 23/20, *BGHSt* 65, 129 Rn. 15; v. 13.04.2021 – StB 12/21, *NStZ-RR* 2021, 179).

[12] Daran gemessen ist der angefochtene Beschl. nicht zu beanstanden. Der Vors. des *OLG* hat unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen angenommen, dass zur Sicherung der zügigen Durchführung des Verfahrens die Hinzuziehung eines weiteren Verteidigers nicht erforderlich sei. Es handele sich um einen überschaubaren Verfahrensgegenstand, dessen Bearbeitung durch einen Pflichtverteidiger gewährleistet werden könne (vgl. *BGH*, Beschl. v. 13.04.2021 a.a.O.). Dieser Einschätzung schließt sich der *Senat* an.

[13] Dies gilt auch eingedenk des Umstandes, dass das *OLG* bei Verfahrenseröffnung seine Besetzung mit fünf Rich-

tern gem. § 122 Abs. 2 S. 2 GVG beschlossen hat. Denn während die genannte Vorschrift für das Erfordernis der Mitwirkung zweier weiterer Richter allein auf »Umfang oder Schwierigkeit der Sache« abstellt, setzt § 144 Abs. 1 StPO für die Bestellung eines weiteren Pflichtverteidigers zusätzlich voraus, dass »Umfang oder Schwierigkeit« die »zügige Durchführung des Verfahrens« zu beeinträchtigen drohen.

Anm. d. Red.: S. dazu den Besprechungsaufsatz von *Beulke* StV 2023, 191 (in diesem Heft).

Mitteilungspflichten bei Verständigung

StPO § 243 Abs. 4

Die Informationspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO ist auch bei erfolglosen Verständigungsbemühungen zu beachten.

BGH, Beschl. v. 19.07.2022 – 4 StR 64/22 (LG Frankenthal/Pf.)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den i.Ü. freigesprochenen Angekl. wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge in zehn Fällen, davon in drei Fällen in Tateinheit mit Besitz von Btm, und Handeltreibens mit Btm in drei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 5 J. verurteilt. Zudem hat es seine Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet und Einziehungsentscheidungen getroffen. [...]

[2] Der Angekl. beanstandet zu Recht die Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 2 StPO.

[3] **1.** Der Rüge liegt – soweit für die Entscheidung von Bedeutung – folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[4] Nach dem zweiten Hauptverhandlungstag am 19.01.2021 kamen die Berufsrichter der *StrK*, die Sitzungsvertreter der StA und die Verteidiger der vier Angekl. zu einem nichtöffentlichen Gespräch zusammen. Die Verfahrensbeteiligten wurden hierbei vom Gericht nach ihren Strafmaßvorstellungen im Falle einer geständigen Einlassung der Angekl. befragt. Die Vertreter der StA teilten mit, dass nach ihrer Auffassung bei allen Angekl. auch im Falle eines Geständnisses i.S.d. Anklage Strafen von 4 J. und mehr erforderlich blieben. Jedenfalls habe der Angekl. W. mit der niedrigsten Strafe zu rechnen, weil er nicht wegen bandenmäßigen Handels angeklagt sei. Wegen der rechtlichen Einordnung sei man nicht festgelegt; solange die Strafhöhen stimmten, sei aus ihrer Sicht zu vernachlässigen, »wie das Kind heiße«. Sodann bat der Vors. die Vertreter der StA und die Verteidiger, ihre »Schmerzgrenzen« mitzuteilen. Dies geschah jew., wobei ein Verteidiger des Angekl. M. G. erklärte, dass er für seinen Mandanten eine Bewährungsstrafe anstrebe und davon ausgehe, es liege keine Bandentat vor. Dieser Vorstellung trat die Vertreterin der StA sofort entgegen. Der Vors. stellte schließlich fest, dass eine Verständigung zwischen den Verfahrensbeteiligten wohl nicht zu erreichen sei und forderte dazu auf, sich Gedanken zu machen, ob man nicht doch noch weiter aufeinander zugehen könne. Ansonsten sei eine sehr lange Beweisaufnahme mit einer Vielzahl von Zeugen und Terminen zu erwarten.

[5] Über diese Unterredung machte der Vors. der *StrK* in der Hauptverhandlung keine Mitteilung.

[6] **2.** Die zulässig erhobene Rüge ist begründet.

[7] **a)** Der Vors. der *StrK* hat die sich aus § 243 Abs. 4 S. 1 und 2 StPO ergebende Pflicht zur Information über außerhalb der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen verletzt, indem er das – von der Revision

unwidersprochen vorgetragene – Gespräch v. 19.01.2021 und seinen wesentlichen Inhalt in der weiteren Hauptverhandlung nicht mitgeteilt hat. Denn die Unterredung, bei der von allen Beteiligten eine Verbindung zwischen einem möglichen Geständnis der Angekl. und dem jeweiligen Verfahrensergebnis hergestellt wurde, war ein Gespräch, das die Möglichkeit einer Verständigung zum Gegenstand hatte (vgl. hierzu *BVerfGE* 133, 168 Rn. 85; *BGH*, Beschl. v. 23.09.2021 – 1 StR 43/21 Rn. 16; Beschl. v. 02.06.2021 – 1 StR 44/21 Rn. 9).

[8] Die Informationspflicht nach § 243 Abs. 4 StPO ist auch bei erfolglosen Verständigungsbemühungen zu beachten (st. Rspr.; vgl. etwa *BGH*, Beschl. v. 12.01.2022 – 4 StR 209/21 Rn. 5; Urt. v. 18.11.2020 – 2 StR 317/19 Rn. 45 [= StV 2021, 733 [Ls]]). Sie gehört zu den vom Gesetzgeber zur Absicherung des Verständigungsverfahrens normierten Transparenz- und Dokumentationsregeln, durch die gewährleistet werden soll, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung der strafprozessualen Grundsätze kein Raum verbleibt (vgl. *BGH*, Beschl. v. 12.01.2022 – 4 StR 209/21 Rn. 5; Beschl. v. 15.01.2015 – 1 StR 315/14, *BGHSt* 60, 150 Rn. 14 [= StV 2015, 271]).

[9] **b)** Der *Senat* kann nicht ausschließen, dass das Urt. auf dem Verfahrensverstoß beruht (§ 337 StPO).

[10] Das Beruhen des Urt. auf einer Verletzung der Mitteilungspflicht des § 243 Abs. 4 StPO kann im Einzelfall nur ausgeschlossen werden, wenn die Gesetzesverletzung sich einerseits nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angekl. ausgewirkt haben kann und mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht andererseits der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und diese nicht auf die Herbeiführung einer gesetzeswidrigen Absprache gerichtet waren (vgl. *BVerfG* NJW 2020, 2461 Rn. 39 [= StV 2020, 357]; *BGH*, Beschl. v. 12.01.2022 – 4 StR 209/21 Rn. 7 m.w.N.).

[11] Der *Senat* vermag schon nicht sicher auszuschließen, dass sich der geständige Angekl., auf dessen Angaben die *StrK* ihre Überzeugung weitgehend gestützt hat, bei einer gesetzeskonformen Unterrichtung durch das Gericht effektiver als geschehen hätte verteidigen können. Zudem liegt ein gravierender die Kontrollfunktion berührender Transparenzmangel vor. Der Gesprächsinhalt lässt es zumindest nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass die nicht offenbarte Unterredung auf eine gesetzeswidrige informelle Absprache – auch zum Schuldspruch – abzielte. [...]

Mitteilungspflichten bei Verständigung

StPO § 243 Abs. 4

1. Für die Rüge einer Verletzung von § 243 Abs. 4 S. 2, § 273 Abs. 1a S. 2 StPO ist erforderlich, dass Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich ergibt, dass ein nach dieser Vorschrift mitteilungspflichtiges Gespräch stattgefunden hat und dessen wesentlicher Inhalt in der Hauptverhandlung nicht oder nicht ausreichend mitgeteilt und protokolliert wurde.